

Aus der vorhandenen Feuerordnung der  
der Gemeinde M a l s f e l d aus dem Jahr 1739

F e u e r - O r d n u n g .  
=====

1. Der Vorrath von sämlicher in derGemeinde vorhandener Feuer-Geräthschafft/ muß bey denen jährlichen Land-Gerichten specificiret übergeben werden/ und gehören hierzu die Sprützen/Hacken /lederne Eymmer und Leitern.
2. Alle diese Instrumenta seynd an sochen Orten zu bewahren/ wo sie durch den Regen nicht verderben und bey Feuers-Gefahr leicht herbey geholet werden können.
3. Muß ein jeglicher Hausgessener eine wohlverwahrte Laterne halten/ die er bey denen Rüge-Gerichten mitbringt und vorzeigt.
4. In und nahe bey jeder Dorffschafft/ wo es an Wasser Mangel hat/ seynd Wasser-Behältere/deren man sich bey Feuers-Gefahr zu bedienen/ anzulegen; Und muß das/in solche fliessende Wasser zu Sommer-und Winter-Zeit aufgehalten/ die Brunnen im Dorffe ebenmässig conferviret/ mithin nach aller Möglichkeit das benötigte Wasser in denen Dörffern zur Hand geschafft werden.
5. Ist das fahrlässige Tabacks-rauchen/weniger nicht daß bei Liecht am Flachs gearbeitet/ oder solcher in Stuben /auch Backofen gedörret werde; Sodann/daß die Leute ohne Laternen mit brennenden Liechtern/ Kohlen oder Feuer-Brände über die Strassen oder in die Ställe und Scheuren gehen/ im geringsten nicht zu verstatten.
6. Müssen in denen Häusern durchgehende Schornsteine angelegt/ solche fleissig gereiniget/ und kein Heu /Stroh oder Gefütter/ nahe bey selbige oder die Feuer-Stätten gelegt werden.
7. Alle viertel Jahr wird durch Greben und Vorstegere mit Zuziehung der Feuer-Herren/ die Feuer- Geräth-schafft vifitirt, und ob ein- oder der andere in seinem Hause gefährliche Feuer-Stätten und Schornsteine habe/ untersucht.
8. Wo sich hieran Gebrechen finden/werden soche sofort geändert/zu dem Ende die gefährliche Back-Ofens und was sich sonst wegnehmen lasset/einzuschlagen; Was aber weiter gefährlich vorgefunden wird/ muß der Eigenthümer ändern/und wann er hierin säumig ist/geschieht es auf seine Kosten durch andere.
9. Ist alles Schiessen und verwegenes Pulver-anzünden in denen Dörffern/ verboten.
10. Bey Errichtung neuer Gebäue werden ohne spezielle Erlaubnis keine Stroh-Dächer verstattet.
11. Die Nachtwächter müssen auf die Feuers-Gefahr wohl Acht haben/ und wo sie solche verspühren/sofort Lerm machen.
12. In denen Wirthshäusern ist gleichfalls hierbey alle Vorsicht nöhtig; Zu dem Ende denen herbergierenden Fuhr-und anderen reysenden Leuten/gute Laternen zum Gebrauch zu geben/auch sonst nicht zu gestatten/daß die Geherbergte des Nachts/insbesondere/wann sie auf der Streu liegen/die Liechter brennen behalten.
13. Wird erfordert/daß die Ofenlöcher mit eisernen Thüren versehen/ oder wo solche noch nicht überall vorhanden/ vorerst mit sochen Steinen verwahret werden/daß keine Kohlen oder Feuer heraus fallen oder die Katzen sich in denen Ofens zu Nachtzeit verbergen/durch die etwa an sich brachte glüende Asche aber Unglück verursachen können. Die Asche auf denen Heerd-Stätten muß aus eben der Absicht mit einer eisernen Stülpe bedeckt/ oder an einem gemauerten sichern Ort wahrlich hingebraucht; Der Speck aber/ so viel thunlich/ weit vom Feuer aufgehängt werden.